

Patientin/Patient:

Name:

Vorname:

Geb.:

1. Vorbereitende Maßnahmen

- Eingehende Untersuchung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs des Patienten einschließlich der Dokumentation der erhobenen Befunde
- Erhebung des PSI-Code zum orientierenden Überblick über das Vorliegen und/oder die Schwere einer parodontalen Erkrankung und den Behandlungsbedarf
- Aufklärungsgespräch über Ursachen, Therapiemöglichkeiten, Folgen bei Nichtbehandlung
- ggf. Erhebung eines Indexes zur Evaluation des Hygienestatus

Abrechnung BEMA	Abrechnung GOZ (beispielhaft, jeweils nach entsprechender Vereinbarung)
Nr. 01	Nr. 4005 (<i>Gingival- und/oder Parodontalindex</i>)
Nr. 04 (<i>PSI</i>)	
Nr. 8 (<i>Vipr</i>)	

2. Vorbehandlung

Voraussetzung für eine durchzuführende Parodontitistherapie sind gemäß den Behandlungsrichtlinien (derzeit gültige Fassung vom 18.6.2006):

- Fehlen von Zahnstein
- Fehlen sonstiger Reizfaktoren
- Sicherung der Compliance des Patienten
- Anleitung des Patienten zur richtigen Mundhygiene

Maßnahmen der Vorbehandlung können sein:

- Entfernung von Plaque, Zahnstein und fest haftenden Belägen
- Individuelle Mundhygieneaufklärung, Mundhygieneanleitung (Putztechnik, Hilfsmittel)
- Entfernung iatrogenen Reize und Plaqueretentionsstellen (z. B. überstehende Füllungsrän­der)
- Professionelle Zahnreinigung (ggf. auch mehrfach) nach entsprechender Vereinbarung
- Kontrolle Mundhygienezustand klinisch und über Indices (z. B. API, PBI, Quigley-Hein usw.), ggf. Remotivation, ggf. erneute Anleitung
- Lokale medikamentöse Behandlung z. B. durch Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten
- Konservierend-chirurgische Behandlungsmaßnahmen, insbesondere soweit damit eine Verbesserung der Prognose der Parodontopathie verbunden ist

Ist die Mitarbeit des Patienten für die Erreichung des Behandlungszieles nicht ausreichend, muss dies dokumentiert und das Behandlungsziel neu bestimmt werden, ggf. kann eine Lokalbehandlung der Parodontien nicht mehr indiziert sein.

Abrechnung BEMA	Abrechnung GOZ (beispielhaft, jeweils nach entsprechender Vereinbarung)
Nr. 105 (Mu)	Nr. 1000 (Erstellung eines Mundhygienestatus)
Nr. 106 (sk)	Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolges)
Nr. 107 (Zst)	Nr. 1040 (PZR)
Nrn. Ä925 a-d (Rö) je nach Status	Nr. 4005 (Gingivalindex)
Nr. Ä935 d (OPG)	Nr. 4050 und 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge)
KCH-Maßnahmen	Nr. 4060 (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge)



Bei gesicherter Motivation: Durchführung einer vollständigen Röntgendiagnostik (Röntgenbilder dürfen grundsätzlich nicht früher als 6 Monate vor Erhebung des PA-Status erstellt sein)

3. Antragstellung

- Erstellen des PAR-Status Blatt 1 und 2 und Weiterleitung zur Genehmigung an die Krankenkasse
- Abrechnung der Portokosten für den Versand an die Krankenkasse

Abrechnung BEMA	
Nr. 4	(Befundaufnahme und Erstellen eines Heil- und Kostenplanes)
602	(Portokosten – Abrechnung im Leistungsbereich KCH)

4. Therapie und Abrechnung

- Genehmigung durch Krankenkasse liegt vor
- ggf. Durchführung von Einschleifmaßnahmen und entsprechende Dokumentation
- Durchführung der Therapiemaßnahmen (geschlossene oder offene Kürettage), individuelle Dokumentation der Maßnahmen
- Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien mit entsprechender Dokumentation
- Abrechnung der Parodontal-Behandlung und Dokumentation des Abschlussdatums
- Überprüfung des Behandlungserfolges nach 6 Wochen
- Aufnahme des Patienten in ein Recall-System zur Sicherung des Behandlungserfolges (Einverständnis des Patienten einholen)
- Evtl. Therapieergänzung:

Abrechnung BEMA	Abrechnung GOZ (beispielhaft, jeweils nach entsprechender Vereinbarung)
Nrn. P200, P201 Nrn. P202, P203 (bei Therapieergänzung)	Nr. 4025 (Subgingivale medikam. antibak. Lokalapplikation) als selbstständige Leistung zusätzlich zu den Nrn. P200 ff. BEMA vereinbarungsfähig
ggf. Nr. 108 Nr. 111	Nr. 4110 (Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial) zusätzlich zu den Nrn. P202 und P203 BEMA vereinbarungsfähig
	Nr. 4138 (Verwendung einer Membran) als selbstständige Leistung neben den Nrn. P202 und P203 BEMA vereinbarungsfähig
	Einsatz eines Lasers als selbstständige Leistung gem. § 6 Abs. 1 GOZ
	Nach Abschluss der systematischen Behandlung sind weitere Leistungen vereinbarungsfähig:
	Nrn. 4090, 4100 (Lappen-OP, offene Kürettage) wenn lt. Behandlungsrichtlinie die Erbringung der Leistungen nach Nrn. P202 und P203 BEMA ausgeschlossen ist
	Nrn. 4120 (Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens)
	Nrn. 4130 (Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut)
	Nrn. 4133 (Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe)

5. Therapieergänzung

- offenes Vorgehen nach vorheriger geschlossener Behandlung für einzelne Parodontien, soweit Sondierungstiefen von mehr als 5,5 mm bei der ersten Erhebung des PAR-Status vorlagen

Beantragung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des geschlossenen Vorgehens durch die Praxis, die die Behandlung durchgeführt hat.

6. Sicherung des Behandlungserfolges

(Unterstützende Parodontaltherapie = UPT, Recall, „Phase 3“, „Metaphylaxe“)

- Regelmäßige und bedarfsgerechte Überprüfung des Behandlungserfolges klinisch und ggf. über Indices
- Überprüfung, ggf. Umstellung der Mundhygienehilfsmittel
- Regelmäßige professionelle Zahnreinigung nach entsprechender individueller Vereinbarung

Remotivation, Reinstruktion des Patienten

Vermerke:

Abb. 1: Checkliste für die systematische Behandlung von Parodontopathien (Positionen Stand Oktober 2019). **Alle** diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sind inhaltlich **vollständig** in der Patientenakte zu dokumentieren. Dazu gehören die Angabe des Zahnes/Zahnggebietes, die Art der Behandlung, ggf. verwendete Medikamente und Materialien, ggf. Ergebnisse. Zudem ist zu vermerken, wer die Behandlung durchgeführt hat; ein praxisinternes Kürzel ist ausreichend.